

## IDW S 1 i.d.F. 2026 fachlich unvollständig: Zukunftserfolgsplanung ohne konsequente Verankerung der Risikoanalyse

Eine Stellungnahme aus Sicht der RMA Risk Management & Rating  
Association e.V.

Mit dem IDW S 1 i.d.F. 2026 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den zentralen deutschen Standard für Unternehmensbewertungen neu gefasst. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) verabschiedete die Neufassung am 11. Februar 2026; das IDW veröffentlichte die entsprechende Mitteilung am 9. April 2026 und verweist auf die Veröffentlichung in IDW Life 4/2026. Nach der Darstellung des IDW bildet der IDW S 1 die Grundlage für nachvollziehbare, konsistente und anlassgerechte Bewertungsergebnisse. Gerade dieser Anspruch macht die zentrale Schwäche der Neufassung sichtbar: Der Standard stärkt zwar die Abgrenzung zwischen Managementplanung und Zukunftserfolgsplanung, verankert aber die Risikoanalyse nicht mit der gleichen Klarheit als zweite notwendige Informationsquelle für die Ableitung erwartungstreuer Zukunftserfolge.

Aus Sicht der RMA Risk Management & Rating Association e.V. (RMA) ist diese Unterlassung fachlich gravierend. Eine Unternehmensbewertung kann nicht fundiert auf einer Managementplanung aufbauen, wenn nicht geprüft wird, welche Chancen und Gefahren (Risiken) zu Abweichungen von dieser Planung führen können. Die Managementplanung beschreibt regelmäßig eine erwartete, gewünschte oder steuerungsrelevante Entwicklung des Unternehmens. Die Risikoanalyse beschreibt dagegen die möglichen Abweichungen von dieser Entwicklung. Erst die gemeinsame Auswertung beider Informationsquellen ermöglicht eine Zukunftserfolgsplanung, die Erwartungswerte künftiger finanzieller Überschüsse abbildet.

Die RMA hat diesen Punkt in ihrer Stellungnahme zum IDW ES 1 n.F. ausdrücklich hervorgehoben. Sie begrüßte zwar die Klarstellung, dass die Verantwortung für eine erwartungstreue Planung als Grundlage der Bewertung beim Gutachter liegt. Zugleich kritisierte sie aber, dass der Entwurf nicht auf die Bedeutung der Informationen aus dem Risikomanagement des Unternehmens eingeht. Die RMA wies darauf hin, dass haftungsbeschränkte Unternehmen nach § 1 StaRUG über ein Krisenfrüherkennungssystem verfügen müssen und dass deshalb Informationen über die für das Unternehmen relevanten Chancen und Gefahren (Risiken) zu dokumentieren sind. Daraus folgt unmittelbar, dass Unternehmensplanung und konsistente Risikoinformationen wichtige Informationsquellen für die Erstellung einer erwartungstreuen Zukunftserfolgsplanung sind.

Der zentrale Befund ist damit präzise benennbar. Der IDW S 1 i.d.F. 2026 hebt die Managementplanung hervor, lässt aber die Risikoanalyse nicht mit der erforderlichen Klarheit als gleichrangig bewertungsrelevante Informationsquelle hervortreten. Diese Asymmetrie ist methodisch nicht überzeugend. Für die Ableitung von Zukunftserfolgen sind nicht nur Plan-

Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Bilanzen und Plan-Kapitalflussrechnungen relevant. Ebenso erforderlich sind Informationen über unsichere Planannahmen, mögliche Planabweichungen, Ertragsrisiken, Liquiditätsrisiken, Finanzierungsrestriktionen, bestandsgefährdende Entwicklungen und Insolvenzrisiken.

Die Kritik an dieser Lücke steht nicht isoliert. Gleißner/Ernst (2024) zeigen für die bisherige IDW-S-1-orientierte Bewertungspraxis, dass die unzureichende Analyse wesentlicher Sachverhalte, insbesondere der Unternehmensplanung, die fehlende Berücksichtigung von Ertrags- und Insolvenzrisiken sowie wenig reflektierte Annahmen der Bewertungsmethodik zu zweifelhaften Bewertungsergebnissen führen können. Der Beitrag stellt zudem heraus, dass aus den seit 2021 bestehenden Anforderungen des StaRUG an Krisen- und Risikomanagement abzuleiten ist, dass alle Kapitalgesellschaften Risikoanalysen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen durchführen müssen und dass diese Risikoinformationen auch für die Unternehmensbewertung zur Verfügung stehen und genutzt werden sollten.

Damit ist der methodische Zusammenhang klar. Eine Zukunftserfolgsplanung ist keine bloße Fortschreibung der Unternehmensplanung. Sie ist die Transformation einer Managementplanung in eine erwartungstreue Bewertungsgrundlage. Diese Transformation setzt voraus, dass Chancen und Gefahren (Risiken) als mögliche Abweichungen von der Planung systematisch berücksichtigt werden. Wird diese Risikoanalyse nicht einbezogen, bleibt offen, ob die angesetzten Zukunftserfolge tatsächlich Erwartungswerte darstellen oder nur ambitionierte, wahrscheinlichste oder ungeprüft fortgeschriebene Managementwerte sind.

Gerade diese Unterscheidung ist für die Bewertungspraxis von erheblicher Bedeutung. Behringer/Gleißner (2021) und Gleißner/Ernst (2024) zeigen, dass bei Unternehmensbewertungen häufig wahrscheinlichste Planwerte oder ambitionierte Steuerungswerte verwendet werden, obwohl eine Bewertung erwartungstreue Schätzer für künftige Erträge oder Cashflows benötigt. Ein Erwartungswert drückt aus, was über alle risikobedingt möglichen Zukunftsszenarien im Mittel zu erwarten ist. Um diesen Wert abzuleiten, müssen die relevanten Chancen und Gefahren (Risiken) bekannt sein. Bei einem Gefahrenüberhang führt die Verwendung von Modal- oder Zielwerten regelmäßig zu einem zu hohen Unternehmenswert.

Die EACVA hat in ihrer Stellungnahme zum IDW ES 1 n.F. ebenfalls auf die Bedeutung der Zukunftserfolgsplanung hingewiesen. Sie hat die Kommentierung des Entwurfs auf eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe aus Wissenschaft und Praxis gestützt und ausdrücklich auch rechtliche Fachmeinungen einbezogen. Die Stellungnahme befasst sich mit den konzeptionellen Neuerungen des Entwurfs und mit den Anforderungen an eine rechtskonforme und praxistaugliche Ausgestaltung des Standards. Damit wird deutlich, dass die Kritik an der fehlenden Risikoverankerung nicht als isolierte Einzelposition verstanden werden kann, sondern Teil einer breiteren fachlichen Diskussion über die Tragfähigkeit der Neufassung ist.

Auch der Internationale Controller Verein (ICV) hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Notwendigkeit der Betrachtung von Chancen zur Bestimmung erwartungstreuer Planwerte der Zukunftserfolgsplanung im IDW S 1 explizit angesprochen werden sollte. Der ICV weist darauf hin, dass das Controlling gerade bei nicht börsennotierten Unternehmen im gehobenen Mittelstand häufig sowohl für Planung als auch für Risiko- und Krisenfrüherkennung verantwortlich ist. Besonders klar formuliert der ICV die Anforderung, zu prüfen, ob und inwieweit quantifizierte und aggregierte Chancen und Gefahren (Risiken), die jede Kapitalgesellschaft gemäß § 1 StaRUG verfügbar haben soll, tatsächlich in der Planung berücksichtigt wurden.

Damit lagen dem IDW vor Verabschiedung des finalen Standards mehrere fachlich gewichtige Hinweise vor. RMA, EACVA und ICV haben aus unterschiedlichen Perspektiven auf denselben methodischen Kern verwiesen: Erwartungstreue Zukunftserfolge entstehen nicht allein aus der Managementplanung, sondern aus der Verbindung von Planung und Risikoanalyse. Hinzu kam die gemeinsame Stellungnahme von Gleißner/Heydarov (2025) zum IDW ES 1 n.F., in der ausdrücklich ausgeführt wurde, dass für die angestrebten erwartungstreuen Planwerte der Zukunftserfolgsplanung zumindest zwei Informationen benötigt werden: Unternehmensplanung und Risikoanalyse.

Besonders schwer nachvollziehbar ist die unterlassene Klarstellung vor dem Hintergrund des IDW S 16 (vgl. AK KFE, 2026). Das IDW hat mit IDW S 16 einen Standard zur Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG veröffentlicht. Nach der eigenen Darstellung des IDW wurde mit § 1 StaRUG für alle haftungsbeschränkten Unternehmen die Pflicht eingeführt, Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement einzurichten. Der IDW S 16 wurde vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz am 8. September 2025 verabschiedet, am 26. September 2025 vom Hauptfachausschuss billigend zur Kenntnis genommen und in IDW Life 11/2025 veröffentlicht. Der Standard fordert ausdrücklich eine quantitative Risikoanalyse und Risikoaggregation.

Damit ergibt sich eine offensichtliche Schnittstelle zwischen Krisenfrüherkennung, Risikomanagement und Unternehmensbewertung. Wenn Unternehmen aufgrund von § 1 StaRUG und nach Maßgabe des IDW S 16 bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen sollen, müssen sie sich mit Planung, Planabweichungen, Gefahren, Chancen, Liquiditätswirkungen und möglichen Krisenverläufen befassen. Die Wahrscheinlichkeit einer bestandsgefährdenden Entwicklung ist ökonomisch eng mit dem Insolvenzrisiko verbunden. Diese Information ist für die Unternehmensbewertung wertrelevant, weil Insolvenzrisiken die erwarteten Zukunftserfolge, die Finanzierungsfähigkeit, die Fremdkapitalkosten, die Ratingentwicklung und den Unternehmenswert beeinflussen.

Gleißner/Ernst (2024) zeigen die quantitative Relevanz dieses Punktes besonders klar. Bereits eine im Mittelstand übliche Insolvenzwahrscheinlichkeit von 1 bis 2 % (BB-Rating) kann, wenn sie ignoriert wird, zu einem Bewertungsfehler von 20 % und mehr führen. Der BFuP-Beitrag weist zudem darauf hin, dass hohe Insolvenzrisiken nicht nur durch hohe Verschuldung entstehen, sondern auch durch niedrige Ertragskraft, hohe Ertragsrisiken oder eine Kombination dieser Faktoren. Damit ist das Insolvenzrisiko kein Spezialproblem hoch verschuldeter Einzelfälle, sondern ein systematischer Werttreiber der Unternehmensbewertung.

Die fehlende explizite Verankerung des Insolvenzrisikos im IDW S 1 i.d.F. 2026 ist deshalb keine redaktionelle Unschärfe. Sie betrifft den Kern der Bewertungslogik. Ein Standard, der erwartungstreue Zukunftserfolge verlangt, aber nicht ausdrücklich fordert, vorhandene Risikoinformationen einschließlich Insolvenzrisiko auszuwerten, lässt eine bekannte Fehlerquelle bestehen. Diese Fehlerquelle ist nicht schwer identifizierbar. Wenn ein Bewertungsgutachten nicht dokumentiert, welche Risikoanalyse angefordert wurde, welche Chancen und Gefahren (Risiken) berücksichtigt wurden und wie Insolvenzrisiken in die Zukunftserfolgsplanung eingegangen sind, ist die Nichtberücksichtigung wertrelevanter Informationen regelmäßig prüfbar.

Das IDW könnte einwenden, dass der Erwartungswertbegriff die Berücksichtigung von Chancen und Gefahren (Risiken) ohnehin impliziert. Dieser Einwand wäre methodisch nur teilweise zutreffend und praktisch unzureichend. Methodisch ist richtig, dass Erwartungswerte

ohne Berücksichtigung möglicher Zukunftsszenarien nicht sachgerecht bestimmt werden können. Praktisch ist aber gerade bekannt, dass Managementplanungen häufig keine Erwartungswerte darstellen. Wenn ein Standard eine bekannte Abweichung zwischen Bewertungsanforderung und Bewertungspraxis nicht ausdrücklich adressiert, trägt er zur Fortsetzung dieser Abweichung bei.

Die unterlassene Klarstellung ist umso weniger verständlich, weil der erforderliche Hinweis kurz gewesen wäre. Eine sachgerechte Ergänzung hätte feststellen können, dass die Zukunftserfolgsplanung die bewertungsrelevanten Chancen und Gefahren (Risiken), insbesondere bestandsgefährdende Entwicklungen und Insolvenzrisiken, nachvollziehbar zu berücksichtigen hat. Ergänzend hätte klargestellt werden können, dass vorhandene Risikoinformationen aus Risikomanagement und Krisenfrüherkennung nach § 1 StaRUG auszuwerten sind. Schließlich hätte der Standard verlangen können, dass die Nichtberücksichtigung solcher Risikoinformationen begründet wird. Diese Klarstellung hätte keinen Methodenmonismus begründet und keine bestimmte Simulationstechnik vorgeschrieben. Sie hätte lediglich eine Mindestanforderung an die Informationsbasis einer erwartungstreuen Zukunftserfolgsplanung formuliert.

Die Nichtaufnahme einer klaren Risikoverankerung liegt objektiv im Interesse einer Bewertungspraxis, die zusätzlichen Dokumentationsaufwand, methodische Präzisierung und eine höhere Angreifbarkeit von Bewertungsgutachten vermeiden möchte. Diese Interessenlage ist verständlich, aber fachlich nicht tragfähig. Ein Bewertungsstandard darf bekannte und vermeidbare Fehlerquellen nicht dadurch entschärfen, dass er sie nicht ausdrücklich benennt. Gerade bei einem Standard, der nach eigener Darstellung nachvollziehbare, konsistente und anlassgerechte Bewertungsergebnisse ermöglichen soll, ist methodische Klarheit wichtiger als die Schonung etablierter Routinen.

Eine weitere Erklärung liegt in methodischer Zurückhaltung. Das IDW könnte vermeiden wollen, den Bewertungsstandard stärker auf quantitative Risikoanalyse, Szenariotechnik oder Monte-Carlo-Simulation festzulegen, obwohl diese als einziges Risikoaggregationsverfahren im IDW S 16 genannt wird. Diese Zurückhaltung wäre jedoch nur begrenzt überzeugend (vgl. Gleißner et al., 2025). Die Forderung der RMA betrifft nicht die Festlegung auf ein einzelnes Verfahren. Sie betrifft die Pflicht, vorhandene Risikoinformationen als bewertungsrelevante Informationsgrundlage anzuerkennen und ihre Verarbeitung in der Zukunftserfolgsplanung nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Standard kann Methodenoffenheit bewahren und dennoch klar festlegen, dass Chancen und Gefahren (Risiken) einschließlich Insolvenzrisiko bei der Ableitung der Zukunftserfolge zu berücksichtigen sind.

Eine zweite Erklärung liegt in der Schonung der bisherigen Bewertungspraxis. Eine ausdrückliche Pflicht zur Einbeziehung von Chancen und Gefahren (Risiken) einschließlich Insolvenzrisiko würde viele Bewertungen dokumentations- und begründungspflichtiger machen. Bewertungsberichte müssten dann klarer zeigen, ob Planwerte tatsächlich Erwartungswerte sind oder lediglich Managementziele fortschreiben. Dies erhöht den Aufwand und kann die Haftungsexponierung von Bewertern erhöhen. Gerade darin liegt jedoch der fachliche Zweck einer Standardsetzung. Standards sollen nicht nur bestehende Praxis legitimieren, sondern bekannte Fehlerquellen reduzieren.

Eine dritte Erklärung liegt in institutioneller Pfadabhängigkeit. Die traditionelle Unternehmensbewertung in Deutschland ist lange durch deterministische Planungsrechnungen und kapitalmarktorientierte Ableitungen von Kapitalisierungszinssätzen geprägt worden. Die Verbindung zur quantitativen Risikoanalyse des Unternehmens blieb häufig schwach.

Gleißner/Ernst (2024) zeigen, dass sich die IDW-S-1-orientierte Bewertungspraxis in wesentlichen Teilen auf Annahmen stützt, die nicht hinreichend hinterfragt werden, und dass die Vernachlässigung relevanter Informationen, insbesondere der Risikoanalyse, zur begrenzten Aussagefähigkeit solcher Bewertungen beiträgt.

Der neue IDW S 1 i.d.F. 2026 stärkt zwar die Plausibilisierung der Planung. Er zieht aber nicht die konsequente Brücke zu § 1 StaRUG, IDW S 16 und der im Unternehmen vorhandenen Risikoanalyse.

Die praktische Bedeutung reicht über methodische Grundsatzfragen hinaus. Bewertungsadressaten, Aufsichtsräte, Gerichte, Investoren, Banken und Eigentümer benötigen Bewertungen, die nicht nur eine Managementplanung plausibilisieren, sondern die erwarteten Zukunftserfolge unter Berücksichtigung der relevanten Chancen und Gefahren (Risiken) ableiten. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit hoher Verschuldung, unsicheren Ergebnisentwicklungen, Transformationsdruck, volatilen Märkten, relevanten Liquiditätsrisiken, Covenant-Risiken oder eingeschränktem Zugang zu Fremdkapital. In diesen Fällen kann das Insolvenzrisiko den Unternehmenswert erheblich beeinflussen.

Hinzu kommt die kapitalmarkttheoretische Begründung. Unternehmensbewertung ist in unvollkommenen Märkten gerade deshalb erforderlich, weil Preis und Wert auseinanderfallen können. Diese Abweichung entsteht unter anderem durch interne Informationen über Strategie, Planung, Risiken, Finanzierung, Rating, Covenants und bestandsgefährdende Entwicklungen. Wenn eine Bewertung diese internen Risikoinformationen nicht auswertet, verliert sie einen wesentlichen Teil ihrer methodischen Rechtfertigung. Gleißner/Ernst (2024) weisen darauf hin, dass die Annahme vollkommener Kapitalmärkte im Ergebnis Preis und Wert gleichsetzt und damit die Bewertungsaufgabe für einen Gutachter entbehrlich machen würde. Gerade bei unvollkommenen Kapitalmärkten ist die Auswertung interner Risikoinformationen deshalb für die Wertbestimmung besonders relevant.

Damit wird auch der Zusammenhang zur Rechtsprechung bedeutsam. Der BGH-Beschluss vom 21. Februar 2023 zur Bestimmung der angemessenen Abfindung hat nach Gleißner/Ernst (2024) die Bedeutung bisheriger IDW-S-1-orientierter Ertragswerte in bestimmten Konstellationen relativiert und dem Börsenkurs größere Bedeutung zugemessen. Der BFuP-Beitrag interpretiert diese Entwicklung als Reaktion auf bekannte Problemfelder der Unternehmensbewertungspraxis. Wenn Bewertungsgutachten keine überzeugenden Werte liefern, weil Ertrags- und Insolvenzrisiken sowie zentrale Annahmen nicht hinreichend reflektiert werden, stärkt dies die Tendenz, auf Preise oder Preisschätzverfahren auszuweichen.

Der IDW S 1 i.d.F. 2026 hätte gerade deshalb die Chance gehabt, eine methodisch klare Antwort auf diese Kritik zu geben. Eine solche Antwort hätte nicht allein in der begrifflichen Stärkung der Zukunftserfolgsplanung bestehen dürfen. Erforderlich gewesen wäre die explizite Festlegung, dass die Zukunftserfolgsplanung aus Managementplanung und Risikoanalyse abzuleiten ist. Diese Festlegung hätte den Standard nicht überfrachtet. Sie hätte vielmehr eine bekannte Schwachstelle der bisherigen Bewertungspraxis adressiert und die Anschlussfähigkeit an § 1 StaRUG und IDW S 16 hergestellt.

Aus Sicht der RMA ist die zentrale Unterlassung damit eindeutig. Von zwei wesentlichen Informationsquellen für die Zukunftserfolgsplanung wird im IDW S 1 i.d.F. 2026 die Managementplanung hervorgehoben, während die Risikoanalyse nicht mit der gebotenen Klarheit als bewertungsrelevante Informationsquelle verankert wird. Diese asymmetrische Behandlung ist

fachlich nicht haltbar. Sie ist auch institutionell schwer erklärbar, weil die einschlägigen Stellungnahmen genau auf diesen Punkt hingewiesen haben und weil das IDW selbst mit IDW S 16 die Bedeutung von Krisenfrüherkennung und Risikomanagement nach § 1 StaRUG anerkannt hat.

Der Vorwurf richtet sich damit nicht gegen die Neufassung insgesamt. Die stärkere Unterscheidung zwischen Managementplanung und Zukunftserfolgsplanung ist ein sachgerechter Schritt. Der Vorwurf richtet sich gegen die fehlende Konsequenz aus dieser Unterscheidung. Eine Zukunftserfolgsplanung ist nur dann fundiert, wenn sie die möglichen Abweichungen von der Managementplanung berücksichtigt. Diese Abweichungen sind Chancen und Gefahren (Risiken). Sie müssen analysiert, quantifiziert, aggregiert und in die Ableitung der Zukunftserfolge überführt werden, soweit sie bewertungsrelevant sind.

Dies betrifft insbesondere das Insolvenzrisiko. Die Möglichkeit einer Insolvenz ist keine bloße Extremannahme, die nur in Ausnahmefällen relevant wäre. Sie wirkt auf erwartete Zahlungsströme, Fortführungsannahmen, Fremdkapitalkosten, Finanzierungsrestriktionen und den Unternehmenswert. Gerade kleine jährliche Insolvenzwahrscheinlichkeiten können bei mehrperiodigen Bewertungsmodellen erhebliche Wertwirkungen entfalten. Die Nichtberücksichtigung dieses Risikos führt damit nicht nur zu einer unvollständigen Darstellung der Risiken, sondern zu einer systematischen Verzerrung der Zukunftserfolge und des Unternehmenswerts.

Die Konsequenz für die Bewertungspraxis ist klar. Ein Bewerter muss dokumentieren, welche Managementplanung vorliegt, ob diese Planung Erwartungswerte enthält, welche Risikoanalyse des Unternehmens verfügbar ist, welche Chancen und Gefahren (Risiken) bewertungsrelevant sind, wie bestandsgefährdende Entwicklungen beurteilt wurden und wie Insolvenzrisiken in die Zukunftserfolgsplanung eingegangen sind. Fehlen diese Dokumentationsschritte, bleibt die Erwartungstreue der Planung unbelegt. Der Bewertungsfehler liegt dann nicht in einer bloß abweichenden Einschätzung, sondern in einer fehlenden Verarbeitung wertrelevanter Informationen.

Für die Aufsicht, für Gerichte und für Bewertungsadressaten ergibt sich daraus eine einfache Prüffrage. Es ist zu prüfen, ob das Bewertungsgutachten neben der Managementplanung auch die Risikoanalyse des Unternehmens ausgewertet hat. Ist dies nicht erkennbar, ist die Zukunftserfolgsplanung methodisch unvollständig begründet. Dies gilt besonders dann, wenn das Unternehmen nach § 1 StaRUG ohnehin über Informationen zur Krisenfrüherkennung und zu bestandsgefährdenden Entwicklungen verfügen muss. Die Nichtauswertung solcher Informationen ist dann nicht mit fehlender Datenverfügbarkeit zu rechtfertigen.

Der IDW S 1 i.d.F. 2026 riskiert damit unnötig vermeidbare Bewertungsfehler. Diese Fehler sind in vielen Fällen leicht nachweisbar, weil sie sich aus der Dokumentation des Gutachtens ergeben. Wenn Risikoinformationen weder angefordert noch ausgewertet noch bei der Ableitung der Zukunftserfolge berücksichtigt wurden, fehlt ein wesentlicher Bestandteil der Erwartungswertbildung. Eine solche Bewertung kann zwar formal auf einem Standard beruhen, bleibt aber methodisch angreifbar.

Der entscheidende Punkt lautet daher: Erwartungstreue Zukunftserfolge setzen die gemeinsame Auswertung von Managementplanung und Risikoanalyse voraus. Eine Zukunftserfolgsplanung ohne Risikoanalyse ist keine fundierte Erwartungswertplanung. Sie bleibt eine Planung unter Ausblendung genau jener Informationen, die in unvollkommenen Märkten den

Unterschied zwischen Preis und Wert erklären können. Der IDW S 1 i.d.F. 2026 verwendet mit der Zukunftserfolgsplanung den richtigen Begriff, zieht daraus aber nicht die notwendige explizite Konsequenz.

Aus RMA-Sicht sollte der Standard deshalb nachgeschärft werden. Erforderlich ist eine klare Aussage, dass bei der Ableitung der Zukunftserfolgsplanung die Informationen über Chancen und Gefahren (Risiken) zu berücksichtigen sind, die aus dem Risikomanagement und der Krisenfrüherkennung des Unternehmens vorliegen sollten. Dies umfasst Chancen und Gefahren (Risiken), unsichere Planannahmen, Ertragsrisiken, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sowie insbesondere Insolvenzrisiken. Eine solche Nachschärfung würde keine bestimmte Bewertungsmethode erzwingen. Sie würde lediglich sicherstellen, dass die Informationsbasis der Bewertung vollständig und methodisch nachvollziehbar ist.

Damit bleibt als Ergebnis: Der neue IDW S 1 i.d.F. 2026 ist an dieser Stelle fachlich unvollständig. Eine Unternehmensbewertung, die Managementplanung berücksichtigt, aber die Risikoanalyse nicht nachvollziehbar auswertet, riskiert vermeidbare und wertrelevante Fehler. Diese Fehler sind nicht nur theoretisch möglich, sondern bei fehlender Dokumentation der Risikoverarbeitung häufig leicht feststellbar. Für sachgerechte Unternehmensbewertungen muss daher gelten: Managementplanung und Risikoanalyse sind gemeinsam auszuwerten. Wird die zweite Informationsquelle vernachlässigt, fehlt die Grundlage für eine fundierte Zukunftserfolgsplanung.

## Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Krisenfrüherkennung (AK KFE) (2026). *IDW S 16: Wichtige Klarstellungen und weiter offene methodische Fragen*, erarbeitet von Giesen, K./Gleißner, W./Haarmeyer, H./Romeike, F./Wieczorek, G. *ZInsO*, 29(21), 1001-1010.

Behringer, S., & Gleißner, W. (2021). Unternehmensplanung als Grundlage für die Unternehmensbewertung. Die Perspektive der Wirtschaftsprüfer. *Die Wirtschaftsprüfung*, 74(13), 857–864.

EACVA e.V. (2025). *EACVA zu IDW ES 1 über Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*. Stellungnahme vom 28. Mai 2025. European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Franken, L., Gleißner, W., & Schulte, J. (2020). Insolvenzrisiko und Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen – Stand der Diskussion nach Veröffentlichung des IDW Praxishinweises 2/2018. *Corporate Finance*, 11(3/4), 84–96.

Gleißner, W., & Ernst, D. (2024). Neue Wege der Unternehmensbewertung – Der BGH-Beschluss zur Bestimmung der angemessenen Abfindung und seine Auswirkungen. *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 414–431.

Gleißner, W., & Follert, F. (2022). Unternehmensbewertung im Spannungsfeld zwischen Zweckadäquanz und Praktikabilität. Ein Lösungsansatz für die gerichtliche Abfindungsbeurteilung. *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 74(4), 395–419.

Gleißner, W., Haarmeyer, H., Romeike, & Scherer, J. (2025). Notwendigkeit der Risikoaggregation mittels stochastischer Simulation für die Krisenfrüherkennung. *ZInsO*, Heft 28(41), 2069-2082.

Gleißner, W., & Heydarov, R. (2025). *Stellungnahme zum IDW ES 1 n.F. vom 07.11.2024*, <https://www.idw.de/IDW/IDW-Verlautbarungen/StNzuEntwuerfen/Downloads/ES/StN-Gleissner-Heydarov-IDW-ES-1-n-F.pdf> (abgerufen am 29.06.2026).

IDW. (2025). *IDW Standard: Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (IDW S 16)*. Stand: 08.09.2025. *IDW Life*, 11/2025, 902 ff.

IDW. (2026). *IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2026)*. Stand: 11.02.2026. *IDW Life*, 4/2026, 535 ff.

Internationaler Controller Verein e.V. (2025). *Stellungnahme zum IDW ES 1 n.F.: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*. Stellungnahme vom 31. Mai 2025.

RMA Risk Management & Rating Association e.V. (2025). *Stellungnahme zu IDW ES 1 n.F. vom 07.11.2024*. Stellungnahme vom 30. Mai 2025.

RMA Risk Management & Rating Association e.V. (2025). Stellungnahme der RMA zum IDW ES 1 n.F. vom 7.11.2024. *RMA Risk Blog*, 2. Juni 2025.

Ruthardt, F. (2023). Zur Bedeutung des Börsenkurses nach dem BGH-Beschluss vom 21.02.2023. *BewertungsPraktiker*, 51–52.

Weitzmann, M. (2021). Pflichten der Geschäftsleiter nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 42, 1261–1267.

#### Autoren:

Prof. Dr. Kristian Giesen, Michael Jahn-Kozma, Prof. Dr. Christoph Mayer, Jan Offerhaus, Marco Wolfrum (Vorstandsmitglieder der RMA)